

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0067/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 05.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 23.01.2024 unter der Überschrift „Was bedeuten die Kürzungen für einen Hof in der [Ortsangabe]“ vor dem Hintergrund bundesweiter Bauernproteste gegen Pläne der Bundesregierung zu Subventionskürzungen über einen Landwirt aus der Uckermark. Dieser wird unter anderem indirekt damit zitiert, wenn von 30 Milliarden Zuschüssen für den Agrarsektor gesprochen werde, so müsse man auch wissen, dass davon höchstens zehn Prozent bei den Landwirten ankämen. Der Rest ginge an Umweltschutzorganisationen und andere Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO), die die Landwirtschaft überwachten.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in den Aussagen über die Verteilung der EU-Subventionen werden Fakten falsch dargestellt. Die Aussage, dass 90 Prozent der Subventionen an NGOs und nur 10 Prozent an Landwirte gehen, sei falsch. Sie sei als unbelegte Meinung des Landwirtes nicht erkennbar.

III. Der Chefredakteur trägt vor, ihr Autor sei im Zuge der umfangreichen Berichterstattung zu Jahresbeginn 2024, die in zahlreichen Beiträgen die verschiedenen Aspekte zu den anhaltenden Bauernprotesten insgesamt reflektiert habe, vor Ort beim Landwirtschaftsunternehmen [Name] in [Ortsangabe] gewesen. Ansinnen der konkreten Recherche sei es gewesen, einen Landwirt, der zu den Protestierenden gehört habe, direkt und unverblümt seine Situation, die ihn zu den Protesten bewogen habe, subjektiv schildern zu lassen. Dieses Ansinnen komme auch klar in der gewählten Überschrift des Beitrages

zum Ausdruck. Einschätzungen und Bewertungen der Proteste von staatlicher, politischer und gesellschaftlicher Seite habe es vorab gegeben, zugleich und auch danach in zahlreichen medialen Beiträgen des Verlages in Print und Online. Insofern sei der Beitrag im Kontext der gesamten Berichterstattung zu betrachten.

Vor allem aber gehe aus dem besagten Beitrag auch klar hervor, dass es sich bei der strittigen Aussage um ein indirektes Zitat des Landwirtes handelt, dass sich ihr Berichtersteller nicht zu eigen macht. Man habe im Zusammenhang mit der Beschwerde auch nochmals geprüft, ob das Zitat korrekt gewesen sei, da ein Mitschnitt existiere. Hierbei hätten sich keine Abweichungen ergeben. Von daher weise man die Behauptung des Beschwerdeführers klar zurück, dass im genannten Beitrag nicht klar zu erkennen sei, dass es sich bei der strittigen Aussage um ein Zitat bzw. um eine Meinungsäußerung des Landwirtes handle. Soweit der Beschwerdeführer der Meinung sei, dass man jede derartige Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen müsse, sei dies nichtzutreffend: Eine solche Vorgabe wäre absolut lebensfremd und würde die Arbeit ihrer Lokalredaktionen weitgehend lahmlegen. Selbstverständlich müsse man offensichtliche Widersprüche erkennen und benennen und – wo immer möglich – auch Zweifelsfällen nachgehen; man könne aber unmöglich jede Aussage, die man erkennbar als solche wiedergebe, inhaltlich überprüfen.

Dessen unbenommen habe man die Beschwerde zum Anlass genommen, die Angaben noch einmal selbst auf Korrektheit zu prüfen, was sich leider als recht kompliziert herausgestellt habe und noch andauere. In Rücksprache mit der zitierten Person habe man das beanstandete Zitat allerdings bereits nachträglich verändert und einen entsprechenden Korrekturhinweis am Ende des Artikels ergänzt. Dies geschehe im Interesse eines wahrhaftigen Journalismus und bedeute ausdrücklich nicht, dass man der Auffassung sei, dass man den möglicherweise zweifelhaften Faktenkern der Äußerung des Landwirts zwingend vor der Publikation des Artikels hätte erkennen müssen. Man sei vielmehr weiterhin der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Artikels auch in der ursprünglichen Form statthaft gewesen sei und nicht gegen den Pressekodex verstoßen habe.

Die weitere Überprüfung der Aussage des Landwirts dauere immer noch an – man plane hierzu allerdings die Veröffentlichung einer Folgeberichterstattung und würde dann ggf. auch nachträglich einen Hinweis in dem betroffenen Artikel ergänzen und zur Folgeberichterstattung verlinken.

Anmerkung: In dem Artikel heißt es nun (Stand 03.05.2024) in der streitgegenständlichen Passage: „Wenn von 30 Milliarden Zuschüssen für den Agrarsektor gesprochen werde, so müsse man auch wissen, dass davon erhebliche Teile gar nicht bei den Landwirten ankäme – sondern unter anderem auch an Umweltschutzorganisationen und andere Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) gehe, die die Landwirtschaft überwachten. Unter dem Artikel befindet sich zudem folgender Hinweis: „Hinweis: In einer früheren Fassung dieses Artikels wurde [Name Landwirt] mit der Behauptung zitiert, dass nur zehn Prozent der EU-Agrarsubventionen tatsächlich bei den Landwirten ankämen. Auf einen Hinweis aus der Leserschaft hin haben wir diese Behauptung in Rücksprache mit dem zitierten Landwirt nachträglich verändert.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder erkennen in der zitierten Falschaussage einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Aussage, dass 90 Prozent der Subventionen an NGOs und nur 10 Prozent an Landwirte gehen, ist ganz offensichtlich falsch und hätte von der Redaktion im Artikel zumindest eingeordnet werden müssen. Durch

die nachträgliche Korrektur des Zitats hat die Redaktion diesen Fehler auch selbst ein- und gleichzeitig ausgeräumt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>